

## **Befreiung von lüftungstechnischen Anlagen von der Pflicht zur Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen**

(vom 22. Juli 1997)<sup>1</sup>

*Die Direktion der öffentlichen Bauten*

*verfügt:*

I. Gestützt auf § 48 c der Besonderen Bauverordnung <sup>2</sup> werden folgende lüftungstechnische Anlagen von der Pflicht zur Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen gemäss Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen zur Energiegesetzänderung vom 25. Juni 1995<sup>3</sup> befreit:

- a. Anlagen mit einer geringeren Laufzeit als 500 Stunden pro Jahr;
- b. Anlagen mit einem maximalen Luftvolumenstrom von 1000 m<sup>3</sup> pro Stunde;
- c. Abluftanlagen aus innenliegenden Nasszellenbereichen in Wohn- und Dienstleistungsbauten.

II. Veröffentlichung in der Gesetzesammlung.

---

<sup>1</sup> OS 54, 158.

<sup>2</sup> LS 700.21.

<sup>3</sup> Text siehe OS 53, 222 (Art. II).